Nr. 322 — 1857.

Kölnische Zeitung.

Freitag, 20 November.

Verantwortl. Redacteur: Heinrich Kruse in Köln.
Verleger: Joh. DuMont in Köln.
Drucker: M. DuMont-Schauberg, Breitstraße 76, 78.

Prän.-Preis: in Köln 2 Thlr., in Preußen 2½ Thlr., im übrigen Deutschland 2⅔ Thlr. [illegible]
Ins.-Gebühr: 2 Sgr. für die Petitzeile [illegible]

Uebersicht.

Stimmen über die frankfurter Banknoten-Denkschrift. I.
Deutschland. Berlin (Amtliches; Sachsens Finanzen; der Prinz von Preußen; der Prinz und die Prinzessin Karl; Hr. v. Thouvenel; die Banknoten-Conferenz; die Wuchergesetze; Pferdeankauf; Gemeinde Gladbach; der Hof; die Stellvertretung; das Ausland und Holstein; die Actien-Steuer; Hr. v. Usedom). Königsberg (Regreßpflichtigkeit der Behörden). Pelplin (Ehrengeschenk). Köln (Ordens-Verleihung). Trier (D. Voll). München [illegible]. Mainz (Mainzer Journal). Göttingen (D. [illegible]). Wien (Zeitungs-Stempel; Wunder in Brünn).
Italien. Turin (politischer Proceß in Genua; die Wahlen). Madrid (die Ueberschwemmungen).
Belgien. Brüssel (General Capiaumont).
Frankreich. Paris (Ernennungen; das Arbeiter-Asyl von Vincennes; Schulz-Zulage; Großfürst Konstantin; Schifffahrt auf dem schwarzen Meere; die Bank; Handels-Krisis; Theater; Gründungen).
Spanien. Madrid (Carlisten-Verschwörung; das Cabinet und die Camarilla; Reformen und Bedenken).
Großbritannien. London (das Parlament; die indischen Kriegskosten; General Havelock; die siamesischen Prinzen; die Bank of Scotland; die Börse; die Bank; ein seltsames Verbrechen; die parlamentarische Reform; E. Gaskell †).
Dänemark. Kopenhagen (Minister v. Scheel).
Schweden und Norwegen. Stockholm (Religionsfreiheit; Befinden des Königs).
Rußland. Petersburg (die Aufhebung der Leibeigenschaft).
America. New-York (Hungersnoth; Californien; die Mormonen).
Asien. (Der indische Aufstand.)
Der Suez-Canal (Schluß.)
Vermischte, Local-, Handels- u. Nachrichten.

Stimmen über die frankfurter Banknoten-Denkschrift.

I.

Köln, 19. November.

Die von Preußen beabsichtigte Banknoten-Conferenz sollte im Laufe dieses Monates eröffnet werden, und die Zeit drängt auch, da bekanntlich bereits mit dem nächsten Januar (gemäß dem Gesetze vom 25. Mai d. J.) die gänzliche Ausschließung der ausländischen Banknoten in Preußen beginnt. Welche Vorlagen von Seiten Preußens oder anderer Regierungen der Conferenz zugehen werden, ist noch unbekannt. Dagegen aber haben mehrere der bedrohten außerpreußischen Banken, nämlich die darmstädter, norddeutsche, meininger, luxemburger, gothaer, thüringer, homburger, niedersächsische und die rostocker Bank, sich im verflossenen Monate zu Frankfurt a. M. versammelt und sich über gewisse Garantieen, welche sie anbieten wollen, geeinigt. Dieselben haben zum Schlusse ihrer Berathungen am 28 Oct. in Betreff derselben eine Denkschrift: „Ueber die Anbahnung gleicher Grundsätze im deutschen Bankwesen überhaupt und der Sicherheit und Einlösbarkeit der Banknoten insbesondere“, unterzeichnet, welche inzwischen veröffentlicht worden ist und, besonders in verschiedenen Handelsblättern, bereits sehr eingehende Besprechungen gefunden hat.

An dieser Stelle ist die gesammte obschwebende Banknoten-Frage noch im vorigen Juli und August (Kölnische Ztg. Nr. 207—218), beim Auftauchen der Hansemann'schen Normal-Vorschläge, einer umfassenderen Erörterung unterzogen worden. Für jetzt beschränken wir uns deßhalb darauf, über die von den in Frankfurt vereinten Privatbanken vorgeschlagenen Bürgschaften einige andere kritische Stimmen unseren Lesern vorzuführen. Die eigenen Bemerkungen dazu werden sehr kurz sein können.

Eine überwiegend lobende Beurtheilung der frankfurter Vorschläge ließ sich zuerst in der augsb. Allgemeinen Ztg (Nr. 304) vernehmen, die von einem Anhänger der dem Hansemann'schen Normal-Statut zum Grunde liegenden Grundsätze auszugehen scheint.

Dieselbe meint, nicht nur sei im Allgemeinen der Weg eines freien Bank-Cartels als der den deutschen Verhältnissen gewiß entsprechendste eingeschlagen worden, sondern auch mehrere Detailpuncte — über Deckung der Noten (⅓ in Baar und ⅔ in Wechseln von nicht länger als 90 Tagen und mit in der Regel wenigstens drei Unterschriften), über die wenigstens eben so wichtige gleiche Deckung der anderweitigen täglich fällig werdenden Bank-Verbindlichkeiten, über Veröffentlichung eines übersichtlichen monatlichen Bank-Status nach gleichem Schema, über ein aus den im Verbande stehenden Banken selbst hervorgehendes, die Control-Betheiligung des Staates nicht ausschließendes Controle-Organ, über Anbahnung einer wechselseitigen Annahme der Noten — seien von der frankfurter Versammlung in wesentlicher Uebereinstimmung mit den von dem Beurtheiler selber in der Allgemeinen Ztg. geäußerten Ansichten aufgestellt. Bedenken hegt sie nur gegen zwei der aufgestellten Bedingungen. Die unter 1 auferlegte Beschränkung des Maximal-Betrages der Noten-Ausgabe auf die Höhe des eingezahlten Grund-Capitals könne allerdings den Credit der Noten verstärken, jedoch nur, wenn zugleich die unter 6 vorgesehene prioritätische Haftung des Stamm-Capitals wirklich Statt finde. Wenn aber etwas gegen diese überwiegenden Gründe vorhanden wäre, und die Regierungen das Prioritätsrecht nicht genehmigen würden, dann habe auch jene Beschränkung keinen Werth; denn die aus einer leichtsinnigen Verwaltung stammenden Bank-Verbindlichkeiten können dann beträchtlich genug sein, um die sichere Deckung der Noten durch das Stammcapital ganz illusorisch zu machen. In solchem Falle würde die Beschränkung nur eine nutzlos hemmende Fessel der Bank-Verwaltung sein. Daß auch bei ganz soliden Banken die Noten-Verbindlichkeiten das Stamm-Capital unbedenklich überschreiten können, sehe man an den National-Banken. Die preußische Bank werde sich sicher nicht wieder in solche Schranken zurückbequemen wollen. Nun aber sprechen gegen das Prioritätsrecht, durch welches allein die Beschränkung des Notenumlaufs auf die Höhe des Stamm-Capitals eine Bedeutung erlangen könne, in der That überwiegende Gründe. Es sei im gegebenen Falle kaum eine Ursache abzusehen, wegen welcher man dem Notengläubiger vor dem Depositen-, dem Wechsel-, dem Contocorrent-Gläubiger der Bank ein Vorzugsrecht einräumen sollte. „Beiderlei Gläubiger-Kategorieen können und sollen gleichmäßig vorsichtig sein, und mögen daher den etwa entstehenden Concursschaden auch gleichzeitig tragen. Die Folge eines Prioritätsrechtes für die Notengläubiger würde naturgemäß nur die sein, daß die Noten gedankenloser angenommen würden, daß daher die Circulation während Zeiten allgemeinen Credits leichter wüchse, um in Zeiten, wo selbst das Prioritätsrecht gegen das Mißtrauen des Noten-Inhabers nicht mehr Stich hält, desto plötzlicher einzuschrumpfen und der Bank desto größere Verlegenheiten zu machen.“

Unsererseits können wir weder im Lobe, noch im Tadel dem vorstehenden Urtheile beistimmen.

Der unbedingte Tadel des in Aussicht genommenen Prioritätsrechtes übersieht unseres Erachtens eine sehr wesentliche Seite des Noten-Credits. Die Annahme einer Banknote ist allerdings eine Credit-Bewilligung, so gut, wie die Annahme eines Wechsels oder das Depositum auf Contocorrent. Allein es findet auch ein sehr wesentlicher Unterschied Statt, der nicht übersehen werden darf. Die Banknote nimmt in ihrem Umlaufe zugleich sehr viel von der Natur des Geldes an. Man fragt weniger nach der Creditwürdigkeit des Ausgebers, als nach der Annahmewilligkeit des Nachbars, an den man sie, ohne Giro und ohne irgend welche eigene Haftbarkeit, als „Geld“ wieder los zu werden hofft. Haben die Noten sich erst eingebürgert, so gehen sie bald so glatt von Hand zu Hand, wie die Landesmünze selber, und Niemand erinnert sich erst jedesmal daran, daß er durch die Annahme ein Credit-Geschäft mit einer bestimmten einzelnen Bank-Firma macht. Wenn dies ein Uebelstand sein sollte, so läßt er sich doch nicht beseitigen — und in ihm liegt allerdings sehr wohl ein ganz plausibler Grund, von Staats wegen für die Notengläubiger andere Garantieen zu verlangen, als für die Deposito-Gläubiger. Eine ausreichende Werth-Garantie für die Noten, wie mehrere americanische Banken solche gewähren, kann unter Umständen sogar die Krise einer Unterbrechung der Baar-Einlösung für den gewöhnlichen Binnenverkehr außerordentlich mildern.

Indeß ein Vorwurf ließe sich wohl dagegen erheben, daß die frankfurter Conferenz diese größere Garantie der Notengläubiger so ausschließlich auf Kosten ihrer anderen Gläubiger bestellen will. Für diese anderen, z. B. die Depositen-Gläubiger, bleibt gar kein eingezahltes Bank-Capital zur Sicherung übrig; ja, nicht einmal die Forderungen rc., welche mit ihrem eigenen Gelde von der Bank erworben sind, bleiben ausschließlich ihnen verhaftet. Das Letzte in der That das Depositen-Geschäft der Banken, das vom volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte aus viel eher Beförderung verdient, als die Noten-Ausgabe, niederdrücken und den Erschütterungen eines schwankenden Credits und oft plötzlichen Mißcredits in erhöhtem Maße aussetzen. An der gegenwärtigen Bank-Krisis in Nordamerica ist nicht sowohl eine Unsicherheit des Notenwerthes, als eine Erschütterung des Depositen-Credits schuld.

Allein die Hauptsache ist überhaupt gar nicht eine pfandartige Garantie für die einzelnen Verbindlichkeiten der Banken, sondern eine wirksame Garantie für ihre umsichtige und solide Verwaltung. Die Bestimmung eines gewissen Verhältnisses des Maximal-Betrages der Noten-Ausgabe zu dem eingezahlten Stamm-Capital hat unseres Erachtens nur in so fern Werth, als dieselbe von diesem Gesichtspuncte aus getroffen wird. Es kann darin, zumal wenn dieses Stamm-Capital als freies Betriebsmittel zu beliebigen Geschäften in den Händen der Verwaltung bleibt, allerdings immer nur eine sehr schwache und ungenügende Garantie gefunden werden. Wie sich das reelle Interesse, welches die — möglicher Weise sogar mehr oder minder verborgenen — Leiter einer Bank-Verwaltung an dem soliden Gedeihen oder mindestens der Solvenz der betreffenden Bank nehmen, zu anderweiten Interessen verhält, für welche sie die Bank benutzen können, dafür gibt es bei unseren Actien-Banken gar keinen Maßstab. Eine gewisse Mit-Garantie neben anderen kann indeß in der Bestimmung des Verhältnisses von Stamm-Capital und Noten-Ausgabe immerhin gefunden werden, nur daß man bei solchen Actien-Banken mit beschränkter Haftung wohl noch weitere Garantieen suchen und nicht bloß für die Noten-Ausgabe die Deckung in guten Wechseln und den Ausschluß gefährlicherer Credit- und Börsengeschäfte festsetzen sollte. In diesen Beziehungen können wir dem Lobspruche des augsburger Kritikers noch weniger als seinem Tadel zustimmen. „Größere National-Banken“ und vielleicht dutzendweis aufsprossende Privat-Banken in dieser Beziehung ganz gleich behandeln zu wollen, dazu ist kein Grund vorhanden, und das von der Preußischen Bank hergenommene Argument ist in so fern durchaus nicht stichhaltig.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, 18. November.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem kurfürstlich hessischen General-Major und General-Adjutanten v. Loßberg zu Kassel den Rothen Adler-Orden zweiter Classe, dem königlich großbritannischen Obersten, Mitglied der Direction der ostindischen Compagnie W. H. Sykes zu London den Rothen Adler-Orden zweiter Classe, dem Justizrath a. D. Naumann zu Köslin den Rothen Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife, dem Commandeur der 4. Pionier-Abtheilung, Hauptmann Kaphahn, und dem Fechtlehrer Beneke beim Cadetten-Corps den Rothen Adler-Orden vierter Classe, so wie dem Schullehrer Herfeldt zu Rißbenischken, im Kreise Goldapp, das Allgemeine Ehrenzeichen, und dem Seconde-Lieutenant am Ende II. im 30. Infanterie-Regiment die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

Deutschland.

° Berlin, 18. Nov. Die Vorlagen, welche dem sächsischen Landtage in Betreff der Finanzlage des Staates gemacht worden [vgl. Dresden], finden auch hier eine verdiente Aufmerksamkeit und Anerkennung. Auch die N. Pr. Ztg. bemerkt heute: „Die sächsische Regierung erläßt einen Theil der bisherigen Steuern, und ist doch in der Lage, gleichzeitig die Gehalte der unteren Beamten zu erhöhen. Wir wünschen dem Lande zu diesen beiden Errungenschaften im besten Sinne des Wortes Glück und hoffen, daß ähnliche Resultate auch in den anderen deutschen Staaten ans Licht treten möchten!“

Der gestern unter dem Vorsitze Sr. Königl. Hoheit des Prinzen von Preußen Statt gefundene Minister-Conseil hat eine fünfstündige Dauer gehabt, indem die Mitglieder des Staats-Ministeriums erst nach 4 Uhr das Palais Sr. Königl. Hoheit verließen. Se. Königl. Hoheit nahm heute Mittags im Schlosse Sanssouci den Vortrag des Herrn Minister-Präsidenten entgegen und empfing darauf die Generale v. Alvensleben, v. Brese-Winiary und v. Schöler.

Se. Königl. Hoheit Prinz Karl ist immer noch leidend, und es ist die Rede davon, daß Se. Königl. Hoheit wohl einen längeren Aufenthalt während der Wintermonate in Karlsbad nehmen dürfte, dessen Wasser bekanntlich eine vortreffliche Wirkung auf den Gallenstein ausübt. Se. Königl. Hoh. hat das Schloß Glienicke noch nicht verlassen, sieht aber täglich Abend-Gesellschaften bei sich, und flößt die Unpäßlichkeit Höchstdesselben nicht die geringsten Besorgnisse ein.

Ihre Königl. Hoheit die Frau Prinzessin Karl, Höchstwelche gestern Abends 10 Uhr von Weimar hieher zurückkehrte, übernachtete im hiesigen Palais und begab sich Mittags 12 Uhr nach Schloß Glienicke.

Die von Herrn v. Thouvenel in Konstantinopel bewahrte Zurückhaltung ist noch immer ein Hauptthema in den pariser Blättern, und es wird ihm hoch angerechnet, wie trefflich er Frankreichs Ehre zu wahren weiß, indem er nur mit dem Minister des Auswärtigen, nicht aber mit dem neuen Großvezir Reschid verkehrt. Gelegentlich wird auch behauptet, daß die Vertreter Rußlands und Preußens auch hierin wieder dem Beispiele des Herrn v. Thouvenel sich angeschlossen. Dies wird jedoch jetzt von officiöser Seite als grundlos bezeichnet. „Es ist leicht möglich,“ sagt die „Zeit“, „daß Herr v. Gundlach, der interimistische Geschäftsträger Preußens bei der Pforte, in seiner Stellung keine geschäftliche Veranlassung gehabt hat, sich mit dem Ressort der auswärtigen Angelegenheiten in der Hand Ali Pascha's) in Berührung zu setzen; doch können wir zur Abwehr einer Mißdeutung mit Bestimmtheit versichern, daß man hier keinen Grund kennt, welcher dem diesseitigen Vertreter in Konstantinopel eine amtliche Zurückhaltung zur Pflicht machen könnte.“

Die B. B.-Z. schreibt: „Trotzdem der 20. d. Mts. abermals herannaht, ohne daß über den Zusammentritt der Banknoten-Conferenz hierselbst definitive Dispositionen getroffen sind, so wird uns dennoch in bestimmtester Weise die Versicherung wiederholt, daß der Beginn der Berathungen für die allernächsten Tage zu gewärtigen stehe, indem nur durch die Einreden Baierns nochmals eine kleine Verzögerung herbeigeführt worden war. Zum Theil sind wenigstens die Abgeordneten für diese Conferenz bereits ernannt, und, um nur ein Beispiel herauszuheben, von braunschweigischer Seite der Legationsrath v. Liebe mit allen Instructionen für die Berathungen versehen. Die ganzen Vorbereitungen sind so weit getroffen, daß dem Beginne jeden Tag entgegen gesehen werden kann. Allen Anzeichen nach zu schließen, ist es der Wunsch und der Wille der preußischen Regierung, eine Einigung über den in Rede stehenden Gegenstand, sei es auch nur mit einigen Regierungen, zu Stande zu bringen, weil dadurch ein fester Anhaltspunct für die weitere Consolidirung eines Vereins, dem sich allmählich die übrigen anschließen können, von selbst gewonnen wird.“ [Es handelt sich auch wohl weniger um eine vertragsweise Festsetzung einer gemeinsamen Banknoten-Gesetzgebung, als um eine freie Verständigung über die Bedingungen, unter welchen man für einstweilen die Noten gegenseitig zulassen, namentlich Preußen von dem mit nächstem Januar eintretenden Verbote Ausnahmen machen will. Für eine vertragsmäßige und einseitig nicht abzuändernde Verpflichtung möchte die ganze Angelegenheit wohl überhaupt noch lange nicht reif sein.]

Glaubwürdigem Vernehmen nach hat das Landes-Oekonomie-Collegium in einem vor einiger Zeit auf höhere Veranlassung erstatteten Gutachten über die Aufhebung der Wuchergesetze sich gegen die bestehende Gesetzgebung ausgesprochen und eine Modification derselben als nothwendig bezeichnet. Das Landes-Oekonomie-Collegium nennt die Wuchergesetze „unzeitgemäß“, hält aber [illegible] für bedenklich, für weniger bedenklich die [illegible] bezüglich gewisser Classen von Personen.

Der Landrath a. D. Herr v. [illegible], Mitglied des Herrenhauses, begibt sich nach Frankreich, um im Auftrage mehrerer pommerschen Gutsbesitzer eine bedeutende Anzahl Percherons-Pferde dort anzukaufen.

Die Preuß. Corresp. meldet: „Die Vereinigung der beiden Special-Gemeinden Gladbach und Oberzwiehrgasbuch im Kreise Gladbach, des Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu Einer Gemeinde hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten.“

± Berlin 18. Nov. Es wird vollkommen begründet, daß über die spätere Winter-Residenz des königlichen Hofes noch nichts bestimmt ist. Nach dem Versuch in dem Stadtschlosse zu Potsdam, welcher wahrscheinlich bleibt, dürfte die Uebersiedlung nach Charlottenburg jedenfalls wieder in Frage kommen. — Die Frage einer eventuellen Verlängerung der am 23. October eingetretenen Stellvertretung wird in politischen Kreisen besprochen. Andererseits wird der Artikel 56 der Verfassung ins Auge gefaßt. Vor einigen Tagen wurde Ihnen geschrieben, man denke daran, nach dem Zusammentritt der Häuser durch einen Revisions-Vorschlag dem Artikel eine deutlichere Fassung zu geben. Dies würde beweisen, daß mehrere Plane vorliegen; denn es hatte gerüchtweise auch verlautet, irgend eine Fraction beabsichtige, eine Revision des Artikels vorzuschlagen, welche die Fälle, in denen die Regentschaft einzutreten habe, vermehren, die in der gegenwärtigen Fassung aber vorgesehene Berufung der Kammern entfernen würde. Ich brauche nicht hinzuzufügen, daß ein solcher Antrag im Schooße der Häuser mehrseitigem Widerstande begegnen würde. — Auch von französisch officiöser Seite sind die angeblichen Einmischungs-Plane des Auslandes in der holsteinischen Angelegenheit jetzt dementirt. Die „Zeit“ bestritt gestern in ihrer frankfurter Correspondenz, daß eine Interpellation oder Einmischung unternommen worden sei. Dies war bekannt. Die Ihnen am 13. d. Mts. gegebene Andeutung wird dadurch nicht berührt. Man wird in Frankfurt aber das Terrain vertraulich und officiös sondirt haben. Da man es nicht practicabel fand und selbst ein Hinweis auf etwaige spätere gute Dienste sofort zurückgewiesen wurde, so stellt man nun auch von französischer Seite den Versuch in Abrede. Hoffen wir, daß es auch weiterhin dabei sein Bewenden haben werde. — In mehreren Blättern wird gemeldet, das Actiensteuer-Gesetz sei in den letzten Tagen vollzogen und werde bald publicirt werden. Ist dies richtig, so würde dadurch unsere neulich Ihnen mitgetheilte Nachricht, daß eine neue Vorlage über diese Steuer in Verbindung mit der Gewerbesteuer, von welcher ein Gerücht wissen wollte, als mindestens sehr zweifelhaft bezeichnet ward, ihre Bestätigung erhalten haben. — Die neuliche Anwesenheit des Herrn v. Usedom in Berlin war, wie erinnerlich, durch ein Schreiben von hoher Hand vom Anfang October veranlaßt worden. Es soll damals die Absicht gewaltet haben, wegen einer eventuellen Ernennung des Herrn v. Usedom zum Gesandten in Wien mit ihm Rücksprache zu nehmen.

M Königsberg, 16. Nov. Ein nicht uninteressanter Fall, die Regreßpflichtigkeit der Behörden betreffend, ist in diesen Tagen letztinstanzlich entschieden worden. Der Verfasser einer Broschüre hatte in dem hier erscheinenden cautionsfreien Straßen-Anzeiger eine Annonce in Betreff dieser Schrift veröffentlicht. [illegible] cautionsfreies Blatt gehöre, ließ die betreffenden Nummern des Straßen-Anzeigers von der Polizei den Häusern entfernen und beantragte Bestrafung des Herausgebers und Druckers wegen Uebertretung des Preßgesetzes. Die Gerichts-Behörde wies jedoch diesen Antrag zurück und ordnete die Herausgabe der Nummer an. Der Einsender der Annonce beanspruchte nunmehr von dem Polizei-Präsidium die Rückerstattung von 15 Sgr. Insertionskosten, da in Folge der polizeilichen Maßnahme seine Annonce nicht zur Kenntniß des Publicums gelangt sei. Das Polizei-Präsidium ging auf diesen Antrag nicht ein und der Beschädigte wandte sich im Beschwerdewege an die hiesige Bezirks-Regierung. Diese pflichtete dem Polizei-Präsidium bei, weil „keine gesetzliche Bestimmung über Regreßpflichtigkeit für einen derartigen Fall existire“. Nunmehr ging der Beschwerdeführer an den Herrn Minister des Innern und stellte gleichzeitig das Ersuchen, diese Lücke in der Gesetzgebung auf legislativem Wege durch eine Vorlage an den Landtag ausfüllen zu wollen. Es erfolgte darauf ein Ministerial-Bescheid, welcher in der Sache der Regierungs-Verfügung beitrat, in Betreff des angehängten Gesuches aber also lautet: „Ihrem Schluß-Antrage auf Ergänzung der in Bezug auf das Verfahren der Polizei-Behörden bei Beschlagnahme von Druckschriften und die hieraus entsprießende Regreßverpflichtung bestehenden Vorschriften kann nicht Statt gegeben werden, da der vorliegende Fall nicht dazu angethan ist, ein Bedürfniß zu der beantragten legislativen Maßnahme darzulegen.“

Pelplin, 15. Nov. Von Rittergutsbesitzern Westpreußens ist dem Bischof D. v. d. Marwitz eine elegante Equipage nebst vier braunen Pferden, als Zeichen der Verehrung, übergeben worden. (K. Pr. Z.)

* Köln, 18. Nov. Dem katholischen Pfarrer Krein zu Gladbach ist aus Anlaß seines 50jährigen Priester-Jubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Classe mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen worden, und wurden dem Jubilar die Insignien dieses Ordens heute im Allerhöchsten Auftrage durch den Landrath Danzler zu Mülheim in Gegenwart der Vertreter der Kirchen- und Civil-Gemeinde überreicht.

Der neue Don Quixote.

Von F. W. Hackländer.

(Forts. — S. Nr. 139, 275—289, 293—300, 302—321 d. Bl.)

Ich freue mich recht sehr, lieber Doctor, rief der Graf dem Arzte freundlich entgegen, daß Sie einmal von Ihrer Gewohnheit abgehen und mich auch zu anderen Stunden besuchen. Sie waren bis jetzt wie eine richtig gehende Uhr: Morgens mit dem Schlage Acht und Abends mit dem Schlage Neun öffnete sich die Thür, und mein lieber Freund und Arzt trat herein.

Euer Erlaucht werden mir erlauben, Ihnen meinen besten Dank zu sagen für Ihre höchst schmeichelhaften Worte, mir aber auch gewiß beipflichten, wenn ich hinzufüge, daß Pünctlichkeit nicht nur die Höflichkeit der Könige, sondern auch die Schuldigkeit der Aerzte ist. Dieses Mal komme ich aber nicht als Arzt, sondern als Mensch.

Als solcher kommen Sie immer, bester Freund, erwiderte Graf Helfenberg, indem er dem Anderen freundlich die Hand schüttelte und ihn bat, sich auf den Fauteuil niederzulassen, den George v. Breda eben verlassen.

Die außergewöhnliche Stunde, in der ich jetzt hier erscheine, begann der Doctor ohne Umschweife, wird Euer Erlaucht sagen, daß mich etwas Außergewöhnliches hieher getrieben.

Und ich wäre glücklich, unterbrach ihn der Hausherr verbindlich, wenn dieses Außergewöhnliche ein Wunsch wäre, den ich zu erfüllen im Stande bin. Aber Doctor Flecker gibt mir, [illegible] leider nie.

Das kann noch so stark kommen, lachte der Armenarzt, daß es selbst für die bekannte Großmuth Euer Erlaucht zu viel werden könnte. — Doch zur Sache! Euer Erlaucht werden sich eines langen, sonderbaren Menschen erinnern, der vor einiger Zeit das Glück hatte, Sie in Aufträgen seines Principals, des Rechts-Consulenten Doctor Plager, sehen zu dürfen?

Mein Don, mein Spanier! rief lustig der Graf. Ob ich mich seiner erinnere! Sein eigenthümliches, aber treuherziges Wesen hat mir außerordentlich gefallen. Warum kam er nicht wieder zu mir? Ich hatte ihn darum gebeten und letzthin auch Sie ersucht, ihn mir zu schicken. Wahrhaftig, ich mag ihn leiden.

Er wäre heute selbst mit mir gekommen, lachte der kleine Arzt, aber er hat sich bei einem Accident eine blaue Nase geholt, die ihn hindert, sich vor Euer Erlaucht sehen zu lassen.

Er muß recht komisch mit seiner blauen Nase aussehen, sagte der Graf. Ich weiß nicht, dieser Mann kommt mir vor wie der verkörperte Don Quixote.

Und hat auch Vieles von dem scharfsinnigen Edlen der Mancha; er ist voll komischer Einzelheiten, die ein vollkommen nobles, treues und in jeder Hinsicht zuverlässiges Gemüth bedecken, bemerkte Doctor Flecker ernst. — Er hatte in den letzten Tagen eine Differenz mit seinem Principal, die sich heute Morgen zu einem förmlichen Bruch gesteigert, als nämlich Doctor Plager beim Durchsehen seiner Papiere ein Concept vermißte, das ihm von Wichtigkeit war und das entwendet zu haben, er Grausamkeit und Tactlosigkeit genug hatte, seinen Schreiber zu beschuldigen.

Das ist stark! — Und Don Larioz?

Suchte mich auf, erzählte mir die Geschichte, wobei er zugab, daß dieses wichtige Concept wirklich auf unerklärliche Art verschwunden sei, weßhalb ich mich veranlaßt sah, mit Euer Erlaucht darüber zu sprechen.

Und da werde ich den Doctor Plager kommen lassen und ihn freundlich ersuchen, seinem Schreiber den ungerechten Verdacht abzubitten? — Mit Vergnügen.

Erlaucht werden mir erlauben, zu bemerken, daß wir so weit noch nicht sind; es handelt sich vor der Hand um das verloren gegangene Concept, welches die Geschäfte Euer Erlaucht betrifft.

Meine Geschäfte? fragte Graf Helfenberg erstaunt. Ein Concept in den Händen des Doctor Plager? — Teufel auch! setzte er auf einmal mit der größten Lebhaftigkeit hinzu, sollte es ein Concept meines Testamentes sein?

So ist es, antwortete ruhig der Arzt.

Das Concept meines Testamentes wäre verloren gegangen! dasselbe Concept, welches Doctor Plager hier in meiner Gegenwart entwarf — in welchem ich die Güter von Stromberg . . .

Ich kenne den Inhalt nicht, unterbrach Doctor Flecker den Grafen schnell und mit Beziehung.

Ah! dann wird mir Vieles klar. Dieser Fremont ist ein Speculant! Saubere Freunde das! Ich versichere Ihnen, Doctor, mich interessirt diese Sache aufs höchste. Bitte, fahren Sie fort, wenn Sie noch mehr zu berichten haben.

Vor der Hand nicht mehr viel, gab der Armenarzt achselzuckend zur Antwort. Das Concept ist, wie gesagt, verschwunden, und auch Herr Larioz meint, daß es aus der Schreibstube entwendet worden sei.

Aber wie? auf welche Art? von wem? Es muß nothwendig Jemand die Hand im Spiele haben, den eine Clausel des Testamentes interessiren kann.

Das ist auch unsere Ansicht.

Und Sie haben keinen Verdacht?

Don Larioz wohl; er hat eines Abends unter seltsamen Umständen einen Mann in der Schreibstube getroffen, der durch eben diese Umstände Zeit und Gelegenheit hatte, nach einem Papiere, von dessen Existenz er vielleicht Kenntniß hatte, zu suchen.

Und wer ist das? fragte Graf Helfenberg in großer Spannung.

Ein gewisser Graf Czrabowski! Ob er Euer Erlaucht bekannt ist, weiß ich nicht.

Czrabowski! rief der Graf aus. — Ob er mir bekannt ist! setzte er mit einem bitteren Lächeln hinzu. [illegible] warf er ungestüm eine Mappe auf, die neben ihm lag, und reichte dem Doctor einen Brief, worin Czrabowski sich für eine kleine Unterstützung dankte, die er vor einiger Zeit von Graf Helfenberg empfangen.

Während der Armenarzt dieses Papier durchlas, warf der Graf einen fast triumphirenden Blick auf die [illegible] und sprach zu sich selber: [illegible] Czrabowski ist mir von Tondern empfohlen, Tondern ist die rechte Hand Fremont's, sein vertrauter Rathgeber, und [illegible] diese Herren haben da einen hübschen [illegible] unternommen.

Ich sehe, sagte lächelnd Doctor Flecker, indem er das Papier zurückgab, Euer Erlaucht kennen diesen [illegible] Grafen Czrabowski von seiner wahren Seite. Ich machte seine Bekanntschaft, weil er mir die Ehre erwies, mich zu einer Consultation rufen zu lassen. Ich traf dort einen gewissen Herrn v. Tondern. Diese letzten Worte sprach er absichtlich mit großer Langsamkeit und scharfer Betonung, doch wäre [illegible] nicht nöthig gewesen, um die Aufmerksamkeit des Grafen zu erregen, der dem Doctor [illegible] die Augen blickte und nun ausrief: Tondern! wirklich Tondern? Er und Baron Fremont haben diesen Czrabowski veranlaßt, das Concept aus der Schreibstube des Rechts-Consulenten zu entwenden. Ich verstehe Alles [illegible] richtiger sein.

So glaubt auch Larioz; wie er mir im Vertrauen sagte, wäre es für die eben genannten Herren von Wichtigkeit, von dem Inhalt des Testaments Euer Erlaucht zu erfahren.

Eine Erfahrung, die ihnen, bei Gott im Himmel, nichts nützen soll, sprach bitter der Graf.

Mein Freund, Don Larioz, fuhr [illegible] der Arzt fort, ist begreiflicher Weise aufs tiefste verletzt durch die Beschuldigung seines ehemaligen Principals. [illegible] diesem [illegible] Kopf, [illegible] war, der er in der That ist, [illegible]